

GLEICH REGISTRIEREN!

Weil wir von der Qualität unserer Produkte überzeugt sind, geben wir Ihnen gerne unsere Lorch Herstellergarantie.

Voraussetzung dafür ist:

Sie beauftragen beim Kauf Ihren Lorch Vertriebspartner mit der Vornahme der Registrierung des von Ihnen gekauften Lorch-Geräts in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach dem Kaufdatum im vorgenannten Internet-Portal von Lorch. Sie erklären sich durch Ihre Unterschrift auf der Beauftragung (siehe die letzte Doppelseite dieses Heftes „Herstellergarantie“) mit unseren nachfolgend im Einzelnen dargestellten Garantiebedingungen einverstanden.

In diesem Fall wissen Lorch und Ihr Lorch Vertriebs- und/oder Servicepartner, wo sich das von Ihnen gekaufte Gerät befindet, zu welchem Typ es gehört und wie es ausgestattet ist. Wir können damit künftig unsere Zusatz-Garantieleistung, welche Gegenstand der Lorch Herstellergarantie ist, optimal für Sie erbringen.

Ihr
Lorch Service Team

HERSTELLERGARANTIE

Dieses Lorch-Produkt wurde im Rahmen der Lorch-Qualitätssicherung einer strengen Kontrolle unterworfen und dabei sorgfältig geprüft und getestet. Die Lorch Schweißtechnik GmbH, Im Anwänder 24 - 26, 71549 Auenwald, Deutschland gewährt dem Endkunden (nachfolgend „Kunde“) hierauf eine Herstellergarantie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

I. Garantieanspruch und -dauer

Lorch garantiert dem Kunden, dass das an den Kunden gelieferte Produkt innerhalb einer vom Kaufdatum an gerechneten Garantiefrist von

5 Jahren auf Hauptgleichrichter und Haupttransformatoren (ab dem vierten Jahr ausschließlich Materialersatz, vgl. u. Abschnitt II Satz 2),

3 Jahren auf alle Lorch-Schweißanlagen und auf die Produkte „Control“, „Feed“, „Q-Data“, „Q-Sys“,

2 Jahren auf EC-Clean-Produkte und Schweißanlagen aus dem Lorch Sonderverkauf,

1 Jahr auf Automatisierungsprodukte, TEG-Geräte und Fernbedienungen, Wasser-Umlaufkühlgeräte und Antriebe - wie Drahtvorschubkoffer, Zwischentrieb, NanoFeeder und RoboFeeder -, Wasserpumpen, Lüfter und Hauptschütz, Helme und Batterieladegeräte, sowie „MobilePower 1“, bis zu einer maximalen Zahl von 1000 Ladezyklen oder einer Restkapazität von mindestens 70%,

6 Monaten auf Ersatzteile, die nicht in Erfüllung dieser Herstellergarantie geliefert wurden,

frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sein wird.

II. Inhalt der Garantieleistung

Im Garantiefall wird Lorch auf eigene Kosten den Fehler nach eigenem Ermessen durch Reparatur oder durch Lieferung neuer oder generalüberholter Teile oder durch Austausch des Produktes gegen ein gleichwertiges Produkt, gegebenenfalls auch ein Nachfolgemodell, beheben. Ansprüche aus dieser Garantie werden durch Lorch oder einem durch Lorch autorisierten und beauftragten Vertriebs- oder Servicepartner erfüllt.

Betrifft der Garantiefall einen Hauptgleichrichter oder einen Haupttransformator, besteht die Garantieleistung ab dem vierten Jahr der Garantiefrist in der kostenlosen Überlassung des neuen oder generalüberholten Teils, nicht aber in der Übernahme der mit der Bearbeitung dieses Garantiefalls entstehenden weiteren Kosten (insbesondere durch Reparatur oder Austausch anfallende Lohnkosten). Diese weiteren Kosten trägt der Kunde.

Die Kosten der Einsendung und Rücksendung des Produkts oder seines Ersatzes übernimmt Lorch im ersten Jahr der Garantie. Hat jedoch Lorch oder der durch Lorch autorisierte Vertriebs- oder Servicepartner dem Kunden für die Einsendung ein bestimmtes Frachtunternehmen genannt und nutzt der Kunde ein anderes Frachtunternehmen, kommt Lorch für die Kosten der Einsendung nicht auf.

Sonstige Ansprüche des Kunden gegen Lorch, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden durch diese Garantie nicht begründet und sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Durch die Inanspruchnahme der Garantie bzw. nach einem innerhalb der Garantiefrist notwendigen Austausch des Gerätes wird die ursprüngliche Garantiefrist weder verlängert noch wird eine neue Garantiefrist für das Tauschgerät in Lauf gesetzt.

III. Voraussetzungen des Garantieanspruchs

Ansprüche aus dieser Garantie setzen voraus, dass der Kunde vor Einsendung des Produkts seinen Vertriebspartner, bei dem er das Produkt erworben hat, oder seinen autorisierten Lorch Servicepartner kontaktiert und aufgefordert hat, innerhalb von 14 Tagen nach der Aufforderung eine Fehleranalyse durchzuführen. Ansprüche können anschließend nur durch Übergabe oder Einsendung des Produkts an den autorisierten Vertriebs- oder Servicepartner geltend gemacht werden.

Dem Kunden wird empfohlen, vor einer Kontaktaufnahme mit dem Lorch-Vertriebspartner oder dem autorisierten Lorch Servicepartner die Bedienungsanleitung seines Produktes sorgfältig zu lesen.

Ansprüche aus vorgenannter Garantie setzen ferner voraus, dass

- das Produkt innerhalb von **30 Tagen** nach dem Kaufdatum entweder von dem Lorch Vertriebspartner im Auftrag des Kunden oder von dem Kunden selbst im Internet-Portal von Lorch www.lorch.eu/garantie registriert wurde und sich dieser jeweils mit den Garantiebedingungen einverstanden erklärte
- die Hinweise der – dem Lorch-Produkt beigelegten – Bedienungsanleitung, insbesondere alle geltenden Sicherheitshinweise, sowie alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Betrieb des Produkts beachtet werden
- das Produkt keine Schäden oder Verschleißerscheinungen aufweist, die durch einen von der normalen Bestimmung und den Vorgaben von Lorch (gemäß der Lorch-Bedienungsanleitung und den jeweils gültigen gesetzlichen Empfehlungen und Vorschriften) abweichenden Gebrauch (wie z.B. Überlastung, Betrieb mit falscher Netzspannung oder falscher Stromart) oder durch eine im Rahmen des normalen Gebrauchs nicht vorkommende Fremdeinwirkung (wie z.B. Sturz, Schlag, Blitz, Wasser, Feuer, Hitze, extreme Kälte o. ä.) verursacht worden sind
- das Produkt keine Merkmale aufweist, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe von durch Lorch nicht autorisierte Werkstätten und/oder sonstigen Dritten schließen lassen
- etwaig in das Produkt eingebautes Zubehör nur von Lorch stammt oder von Lorch autorisiert ist (z. B. auch das Kühlmittel für wassergekühlte Schweißanlagen)
- das Typenschild und insbesondere die Seriennummer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurden
- das Produkt regelmäßig innerhalb der hierfür laut der für das Produkt maßgeblichen Lorch Bedienungsanleitung einzuhaltenden Intervalle von Lorch oder einem autorisierten Vertriebs- oder Servicepartner gewartet und geprüft wurde
- Batterien (Akku-Pack) nicht im entladenen Zustand gelagert werden und für die Ladung nur originales Lorch-Zubehör verwendet wird. Bei äußerer Beschädigung oder Öffnen des Batteriegehäuses erlischt die Garantie.

Auf Verlangen von Lorch, seinem Vertriebspartner oder des autorisierten Lorch Servicepartners ist im Garantiefall der maschinell erstellte Original-Kaufbeleg, aus dem insgesamt vollständig der Verkäufer einschließlich seiner Adresse, der Name/die Firma des Käufers, seine Adresse, das Kaufdatum und die Typenbezeichnung einschließlich Geräte-Seriennummer hervorgehen, vorzulegen.

Die saubere Verbindung für Schweiß- und Reinigungstechnik

IV. Garantiausschluss

Ausgenommen von der Garantie sind Verschleißteile und Zubehör, wie zum Beispiel Brenner und dessen Zubehörteile, angeschlossene Leitungen wie Stromzuführungskabel, Steuerleitung und Stecker, Werkstückleitung, Elektrodenkabel, Gasschlauch und Zwischenschlauchpaket, Bedienelemente wie Knöpfe, Folien, Bedienfeldabdeckung und Anschlussbuchsen, sowie Räder, Filter, Drahtvorschubeinheit und -rollen, Drahteinlaufdüse, Durchflusswächter, Gläser, Kulissen und Schleifscheibe (TEG-Geräte), Magnetventil, Zubehör wie Druckminderer, Korbspulenadapter, Koffer und Transporteinheiten, Folientastaturen, Kohlefaserpinsel.

V. Kostenerstattung bei vermeintlichem Garantiefall

Werden Garantieansprüche vom Kunden geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung des Produkts durch Lorch oder durch den beauftragten Vertriebs- oder Servicepartner heraus, dass kein Fehler vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des Garantieanspruchs aus einem anderen Grund nicht vorliegen, ist Lorch berechtigt, eine Service-Gebühr zur Abgeltung der Transport- und Prüfungskosten in Höhe von max. 10% des Kaufpreises zu erheben, wenn der Kunde grob fahrlässig oder vorsätzlich außer Acht ließ, dass kein Fehler vorgelegen hat oder dass die Voraussetzungen des Garantieanspruchs aus einem anderen Grund nicht vorlagen.

VI. Verhältnis zur gesetzlichen Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden gegenüber dem jeweiligen Verkäufer werden durch diese Garantie nicht berührt. Insbesondere werden die in § 437 BGB bezeichneten Rechte (Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz) von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, welche bestehen, wenn das Produkt bei Gefahrübergang nicht mangelfrei war, durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht. International gelten die entsprechenden Gesetze des jeweiligen Landes.

VII. Gerichtsstand und Rechtswahl

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich auf diese Herstellergarantie und etwaig aus ihr entspringenden Rechtsstreitigkeiten beziehen, Auenwald, Bundesrepublik Deutschland.

Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.